

Geschäftszahlen:

BMJ: 2020-0.741.217

BMI: 2020-0.744.730

Zur Veröffentlichung bestimmt

Vortrag an den Ministerrat

Zirkulationsbeschluss vom 12. November 2020

Untersuchungskommission zum Terroranschlag vom 2. November 2020

Zur Untersuchung der Ereignisse im Vorfeld des Terroranschlags vom 2. November 2020 wird durch den Bundesminister für Inneres und die Bundesministerin für Justiz eine unabhängige Untersuchungskommission gemäß § 8 Bundesministeriengesetz 1986 (im Folgenden: Kommission) eingesetzt.

Untersuchungsgegenstand

Die Kommission wird beauftragt, eine Prozessanalyse der Gesamtheit der sicherheitsbehördlichen (unter anderem Staatsschutz und Polizei), justiziellen (insbesondere Staatsanwaltschaft, Strafvollzug und Bewährungshilfe) und nachrichtendienstlichen Reaktionen in- und ausländischer Behörden sowie der zur Deradikalisierung beauftragten Vereine auf das Verhalten des Attentäters K***** F***** nach seiner bedingten Entlassung aus der Strafhaft im Dezember 2019 bis zu seinem Ableben am 2. November 2020 vorzunehmen.

Die Kommission wird ersucht, binnen vier Wochen ab Aufnahme ihrer Tätigkeit einen ersten Bericht samt einer chronologischen Darstellung der Ereignisse an den Bundesminister für Inneres und die Bundesministerin für Justiz zu übermitteln.

Die Kommission wird ersucht, bis Ende Jänner 2021 ihren abschließenden Bericht samt Empfehlungen für den Vollzug und die Legistik an den Bundesminister für Inneres und die Bundesministerin für Justiz zu übermitteln. Diesem Bericht möge ein unter besonderer Berücksichtigung von Verschwiegenheits- und datenschutzrechtlichen Verpflichtungen zur Veröffentlichung geeigneter Bericht beigefügt werden.

Zusammensetzung der Kommission

Die Kommission setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

Vorsitzende: Univ.-Prof. Dr. Ingeborg Zerbes; Universität Wien, Institut für Strafrecht und Kriminologie

Weitere Mitglieder: Hubertus Andrä, Polizeipräsident, München a.D.

Dr. Herbert Anderl, Generaldirektor für die öffentliche Sicherheit a.D.

Univ.-Prof. Dr. Franz Merli, Universität Wien, Institut für Staats- und Verwaltungsrecht

HR Dr. Werner Pleischl, Generalprokurator a.D.

Die Mitglieder der Kommission und ihre Unterstützungskräfte haben sich vor Aufnahme ihrer Tätigkeit einer Sicherheitsüberprüfung gem. § 55 Abs. 3 Z 3 Sicherheitspolizeigesetz („streng geheim“) zu unterziehen.

Die Kommission bestimmt zwei stellvertretende Vorsitzende aus ihrer Mitte.

Die Vorsitzende hat dem Bundesminister für Inneres und der Bundesministerin für Justiz die Aufnahme der Tätigkeit der Kommission und ihre Stellvertretungen bekannt zu geben.

Verschwiegenheit

Die Mitglieder der Untersuchungskommission und ihre Unterstützungskräfte sind über die ihnen zur Kenntnis gelangten Informationen zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit sie von dieser nicht entbunden wurden. Die Vorsitzende hat die Mitglieder und die Unterstützungskräfte von ihrer Verschwiegenheitspflicht nach dem Informationssicherheitsgesetz nachweislich zu belehren. Bei dem zur Veröffentlichung bestimmten Bericht sind die gesetzlichen und vertraglichen Verschwiegenheitspflichten zu beachten.

Willensbildung

Die Willensbildung erfolgt mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Die Vorsitzende gibt ihre Stimme zuletzt ab. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden den Ausschlag. Minderheitsauffassungen sind dem Bericht der Kommission anzuschließen. Umlaufbeschlüsse sind zulässig; sie sind als solche zu kennzeichnen.

Rechte der Kommission

Der Kommission ist im gesetzlich zulässigen Ausmaß jederzeit in alle für ihre Untersuchungen benötigten Akten und Unterlagen Einsicht zu gewähren, auf Verlangen sind ihr Abschriften (Ablichtungen) einzelner Aktenstücke unentgeltlich auszufolgen und alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Die Ressorts stellen sicher, (sich dafür zu verwenden), dass allfällige erforderliche Zustimmungen ausländischer Dienststellen eingeholt werden.

Sonstiges

Der Bundesminister für Inneres stellt der Kommission für die Dauer ihrer Tätigkeit geeignete Räumlichkeiten und die sonst benötigte Infrastruktur, insbesondere auf Grund der Vorgaben des Informationssicherheitsgesetzes, zur Verfügung.

Neue Erkenntnisse von dienst- oder strafrechtlicher Relevanz mögen unverzüglich und direkt der zuständigen Staatsanwaltschaft oder Dienstbehörde bekannt gegeben werden. Die Vorsitzende hat darüber den Bundesminister für Inneres und die Bundesministerin für Justiz zu informieren.

Die Berichte der Kommission werden nach Fertigstellung dem Nationalrat zur weiteren parlamentarischen Behandlung übermittelt. Im Rahmen dieser sollen neben dem Bundesminister für Inneres und der Bundesministerin für Justiz auch die Vorsitzende der Kommission zur Verfügung stehen.

Wir stellen daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle diesen Bericht zur Kenntnis nehmen.

12. November 2020

Dr. Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin

Karl Nehammer, MSc
Bundesminister